

Familienrechtliche Information

Liebe Mandantin,
lieber Mandant,

dieses Schreiben enthält erste familienrechtliche Informationen, die im Falle einer Trennung oder Scheidung für Sie von Bedeutung sein können. Das Schreiben soll Ihnen helfen, an die Angelegenheiten zu denken, die vielleicht im Rahmen einer Scheidung in Ihrem persönlichen Fall regelungsbedürftig sind. Das Schreiben ist jedoch **k e i n e** Rechtsberatung!

Wir übernehmen daher keine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit der Information. Dieser Haftungsausschluß erfolgt nicht deshalb, weil uns die Übernahme einer Haftung grundsätzlich zu risikoreich ist, sondern deshalb, weil es sich bei dem Schreiben nur um Grundinformationen handelt, die die besonderen Details und Einzelheiten Ihrer persönlichen Situation nicht berücksichtigen kann. Das, was allgemein richtig ist, kann aufgrund der persönlichen Umstände bei Ihnen falsch sein. Hinzu kommt, dass wir jedenfalls teilweise versuchen, aus Gründen der besseren Verständlichkeit die Probleme vereinfacht und holzschnittartig zuschildern, auch wenn die Darstellung damit juristisch "schief" wird.

Lassen Sie uns das Problem am Beispiel des Begriffes der "Trennung" erläutern:

Die Trennung ist der Ausgangspunkt vieler zu regelnder Fragen und Voraussetzung für eine Scheidung. Der Inhalt des Wortes "Trennung" im tatsächlichen Sinn kann jedoch von dem im juristischen Sinn abweichen. So kann man räumlich getrennt leben, d. h. in verschiedenen Wohnungen, aber auch, zwar nicht räumlich, aber dennoch als Ehepaar getrennt in einer Wohnung leben. Zur Beurteilung, ob eine Trennung vorliegt, ist dabei für die Gerichte

weniger wichtig, ob die Eheleute noch miteinander schlafen als vielmehr die Frage, ob sie noch zusammen wirtschaften oder ob jeder, bildhaft gesprochen, sein eigenes Kühlschranksfach hat, seine Wäsche selbst wäscht und im Übrigen man in der Freizeit regelmäßig getrennte Wege geht. Wie schwierig es ist, im Rechtssinne zu beurteilen, ob eine Trennung vorliegt, wird auch am Beispiel des sicherlich extremen Falles von Strafgefangenen deutlich. Diese leben in tatsächlicher Hinsicht von ihrer Ehepartnerin völlig getrennt. Dennoch nehmen die Gerichte hier im Normalfall nicht an, dass damit zugleich die Trennungsvoraussetzungen für eine Scheidung gegeben sind, vielmehr verlangen hier die Gerichte, dass sich auch der innere Wille, getrennt i. S. d. Familienrechtes leben zu wollen, nach außen dokumentieren muss. Sie sehen also, wie schwierig oft die juristische Einordnung selbst der scheinbar einfachen Begriffe wie dem der Trennung ist. Nicht anders ist dies bei den sonstigen im Falle einer Trennung zu beachtenden Punkte wie Hausratsteilung, Unterhalt oder Vermögensauseinandersetzungen. Dieses Schreiben soll Ihnen daher helfen, uns die Informationen und Tatsachen zukommen zu lassen, die für die Lösung Ihrer Angelegenheit wichtig ist. Diese Tatsachen werden wir, wenn es notwendig ist, an das Gericht weiterleiten. Das Familiengericht entscheidet dann, wenn es angerufen wird, über Ihren Fall auf der Grundlage der von uns und Ihrem Partner dem Gericht mitgeteilten Tatsachen. Tatsachen, die das Gericht nicht kennt, kann es in seinem Urteil nicht berücksichtigen. Von sich aus darf die Richterin oder der Richter nur ganz ausnahmsweise Tatsachen erforschen. Das Gericht ist daher in seinen Entscheidungen so auf die Sachverhalte angewiesen, die ihm mitgeteilt werden. Es ist daher in Ihrem Interesse, uns umfassend zu informieren.

Was sind nun die typischen, im Falle einer Trennung und sodann der Scheidung zu regelnden Angelegenheiten. Es ist typischerweise zunächst die Scheidung selbst, auch wenn der Ausspruch der Scheidung oft am Ende der zu lösenden Konflikte steht und dann die im juristischen Sprachgebrauch, wenn sie im Zusammenhang mit einer Scheidung auftreten, so genannten "Folgesachen" wie z.B. das Sorgerecht für die

Kinder, das Besuchsrecht, der Unterhalt für die Kinder, der Unterhalt für den Ehegatten während der Trennung und/oder nach der Scheidung, der so genannte Versorgungsausgleich, die Regelung des Hausrates, die Regelung, wer die Ehewohnung benutzen darf und die Vermögensauseinandersetzung.

1. Scheidung

Die Scheidung ist die juristische Auflösung, ausgesprochen durch das Familiengericht, des Vertrages "Ehe". Die Ehe ist gescheitert, wenn das Familiengericht feststellt, dass die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Das Scheitern der Ehe wird bei Gericht nach bestimmten Zeiten bzw. bei bestimmten Umständen des Getrenntlebens vermutet.
So z. B.

wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere zustimmt, sich die Eheleute über die Regelung der Folgesachen einig sind und sie ein Jahr getrennt leben.

- wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere sich nicht scheiden lassen will, wird das Scheitern der Ehe nach 3jähriger Trennung vermutet.

Wer vor Ablauf der Trennungszeit die Scheidung beantragt, muss das Scheitern der Ehe nachweisen. Hierfür sind nach unseren Erfahrungen allerdings die Hürden recht hoch, da die Gerichte dazu tendieren, eine längere Trennungszeit (ein Jahr) als Scheidungsvoraussetzung für notwendig anzusehen. Denn zum einen gibt es viel zu regeln und zum anderen dient die vom Gesetz und den Gerichten üblicherweise gewollte Trennungszeit auch dazu, dass sich die Eheleute wirklich darüber klar werden, ob sie auf Dauer auseinander gehen wollen. Gerade in der

Trennungszeit ist es nicht selten und zwar auch dann, wenn die Trennung bereits nach außen verkündet wurde und jeder sich sicher ist, mit dem anderen nichts mehr zu tun haben zu wollen, dass sich die Eheleute doch wieder einander annähern. Manchmal ist dies erfolgreich, manchmal scheitert dies nach kürzerer oder längerer Zeit. Die abgelaufene Trennungszeit wird daher meist auch dann weiter berücksichtigt, wenn die Ehegatten während der Trennung zwischendurch als Versöhnungsversuch für kurze Zeit wieder zusammengelebt haben. Unsere allgemeine Empfehlung ist daher, halten Sie jedenfalls eine Trennungszeit von einem Jahr ein, ehe der Scheidungsantrag gestellt wird. Während der Trennungszeit kann dann damit begonnen werden, die o. g. Gegenstände zu regeln, sei es vorübergehend nur für den Zeitraum der Trennung, sei es auch sowohl für den Zeitraum der Trennung wie nach der Scheidung.

2. Sorgerecht

Das Sorgerecht meint die Sorge für die Person des Kindes (Betreuung, Personensorge) und die Sorge über das Vermögen des Kindes. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen und auch die Vertretung des Kindes. War früher das gesetzliche Leitbild, dass nur ein Elternteil Sorgeberechtigter ist, so ist nun der Regelfall, dass weiterhin beide Elternteile sorgeberechtigt bleiben. Üblicherweise wird nur noch in schwierigeren Fällen einem Ehegatten die elterliche Alleinsorge übertragen und zwar dann, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung des Sorgerechtes auf einen Ehegatten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dennoch ist es, wenn die Eheleute getrennt leben, selbstverständlich so, dass sich das Kind, wie auch in der Vergangenheit, überwiegend bei einem der Ehepartner aufhält. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat damit die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen

Lebens. Für Regelungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das gegenseitige Einvernehmen beider Ehegatten erforderlich.

Dem Ehegatten, bei dem das Kind nicht seinen dauernden Aufenthalt hat, steht das so genannte "Besuchsrecht" zu. Juristisch spricht man hier vom Umgang des Kindes mit diesem Elternteil. Wie dieses Umgangsrecht ausgestaltet wird, sind die Eheleute unter Wahrung des Wohles des Kindes weitgehend frei, sofern sie sich in der Grundentscheidung und sodann in der täglichen Ausübung des Umgangsrechtes einig sind. Nur dann, wenn es hier Probleme gibt, wird das Familiengericht auf Antrag bestimmte Umgangszeiten festlegen, an denen der Ehegatte, bei dem das Kind nicht ständig lebt, das Recht hat, das Kind zu sich zu nehmen. Wie diese Zeiten gestaltet sind, hängt von den individuellen Verhältnissen ab wie z. B. dem Alter der Kinder, der Entfernung des Wohnortes der beiden Ehegatten, den bestehenden Arbeitssituationen, aber auch ist die Regelung abhängig von etwa bestehenden Konflikten.

Sofern Sie mit Ihrem Partner in der Lage sind, unter Wahrung des Wohles des Kindes sich darüber zu einigen, bei wem sich das Kind ständig aufhält und wie das Umgangsrecht, das nach dem Gesetz zugleich auch eine Umgangspflicht ist, geregelt wird, benötigen Sie für die Regelung von Sorge und Umgangsrecht keine Gerichtsentscheidung, weder während der Trennung noch für den Fall der Scheidung. Selbstverständlich können Sie aber jederzeit, wenn einvernehmliche Regelungen scheitern oder auch von Anfang an nicht zustande kommen, das Gericht um eine Entscheidung bitten. Unsere Aufgabe ist es dann, Ihnen hierbei zu helfen.

3. Unterhalt

Für die Unterhaltsberechnung ist das jeweilige Einkommen maßgeblich.

a) Auswirkungen der Trennung auf die Steuerklasse

Sie können mit Ihrem Ehegatten nicht mehr gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn Sie das ganze Jahr dauernd voneinander getrennt gelebt haben. Das bedeutet, dass Sie

in dem Kalenderjahr, in dem Sie sich getrennt haben, noch keine Veränderungen herbeiführen müssen, jedoch im Jahr, das auf die Trennung folgt, die Steuerklasse ändern müssen in die Steuerklasse I oder II.

Bevor Sie Ihre Steuererklärung abgeben, sprechen Sie uns bitte an, da hier gegebenenfalls Vereinbarungen mit dem getrennt lebenden Ehegatten getroffen werden müssen.

a) Kindesunterhalt

Für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder gilt, dass diese gegenüber dem Ehegatten, bei dem sie nicht dauernd leben, im Regelfall einen Anspruch auf Leistung von Barunterhalt haben. Die Höhe dieses Unterhaltes richtet sich nach dem Alter der Kinder, nach der Zahl der Kinder, für die ein Unterhaltsanspruch besteht und sodann ganz wesentlich nach dem Einkommen dessen, der den Unterhalt zahlen muss. Die Ermittlung des Einkommens, das der Höhe des Unterhaltes zugrunde zu legen ist, ist oft sehr schwierig und streitbefangen. Hier gibt es in Familiensachen die häufigsten Auseinandersetzungen. Üblicherweise wird der Unterhalt, wenn das Einkommen bekannt ist, dann nach der so genannten "Düsseldorfer Tabelle" bestimmt. Für die Berechnung des Unterhaltes und um Sie der Höhe nach mit etwaigen Kindesunterhaltsansprüchen vertraut zu machen, haben wir für Sie in der Anlage die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt, die in unserem Raum für die Unterhaltsberechnung sowohl des Kindesunterhaltes wie auch des Ehegattenunterhaltes von Bedeutung sind, beigelegt.

Sofern der Unterhaltspflichtige kein Einkommen oder kein ausreichendes Einkommen erwirtschaftet, um den so genannten Mindestkindesunterhalt, das ist der Unterhalt nach der ersten Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen, ist es möglich, dass er trotzdem auf Leistung dieses Unterhaltes verklagt wird und ein entsprechendes Urteil ergeht. Für minderjährige Kinder muss der

Unterhaltspflichtige alles tun, um den Unterhalt sicher zu stellen. Dies bedeutet, er oder sie wird verpflichtet, sich notfalls eine andere Arbeitsstelle zu suchen, um zahlen zu können, oder noch einen 400, €Job anzunehmen. Der Verurteilung kann der Unterhaltspflichtige nur dann entgehen, wenn er dem Gericht nachweisen kann, dass er ganz umfangreiche Bewerbungsbemühungen unternommen hat, es ihm aber trotzdem nicht gelungen ist, eine besser bezahlte Arbeit oder überhaupt eine Arbeit zu finden. Hierbei wird verlangt, dass er ca. 30 bis 40 Bewerbungen pro Monat vorlegen kann. Sammeln Sie deshalb alle Absagen und schreiben Sie sich auf, wann und wo Sie sich telefonisch beworben haben und mit wem Sie gesprochen haben, wenn Sie unterhaltspflichtig sind. Wenn Sie verurteilt werden und nicht leistungsfähig sind, laufen die Schulden immer weiter auf und aus einem Vollstreckungstitel wie z.B. einem Urteil kann in der Regel 30 Jahre lang vollstreckt werden.

aa) Unterhaltsvorschuss

Zahlt der Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und sind die Kinder noch nicht 12 Jahre alt, so kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gegeben sein. Diesen können Sie beim Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse beantragen. In dieser Mappe befindet sich ein Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss zu Ihrer weiteren Information.

bb) Kindergeld

Das Kindergeld steht nach den gesetzlichen Regelungen demjenigen zu, in dessen Haushalt die Kinder leben. Es kann auch rückwirkend noch beantragt werden. Der Familienkasse muss es deshalb unbedingt mitgeteilt werden, falls Sie das Kindergeld beziehen, die Kinder aber nicht mehr bei Ihnen leben. Es kann Ihnen sonst passieren, dass Ihr Ehegatte auch rückwirkend noch einen Antrag auf Kindergeld stellt und Sie dann von der Familienkasse einen Erstattungsbescheid bekommen. Der Erstattung können Sie nur dann entgehen, wenn Sie Quittungen vorlegen können, aus denen sich einwandfrei ergibt, dass

Sie das Kindergeld an den Partner, bei dem die Kinder tatsächlich leben, weitergeleitet haben.

b) Ehegattenunterhalt

Das Gesetz unterscheidet sehr streng formal zwischen der Regelung des Ehegattenunterhaltes während der Dauer des Getrenntlebens und dem Unterhalt nach der Scheidung. Mit Unterhalt nach der Scheidung ist dabei gemeint der Unterhaltsanspruch, der nach rechtskräftiger Scheidung besteht. Eine Regelung des Ehegattenunterhaltes für die Dauer des Getrenntlebens enthält daher keine Regelung des Unterhaltes nach der Scheidung und umgekehrt. Beide Unterhaltsarten sind gesondert zu regeln. Gesichtspunkte, die die beiden Unterhaltsarten bestimmen, sind dem Grunde und der Höhe nach teilweise gleich, teilweise allerdings auch verschieden. Es bestehen teilweise unterschiedliche Regelungen zum Ausschluß von Unterhalt.

Im Übrigen ist Ausgangspunkt der Beurteilung, ob Unterhaltsansprüche bestehen, das Vorliegen einer Bedürftigkeit auf Seiten des Unterhaltsberechtigten und das Vorliegen von Leistungsfähigkeit auf der Seite des Unterhaltspflichtigen. Wegen der Einzelheiten hierzu dürfen wir Sie auch auf die im Anhang beigefügten Leitlinien des OLG Frankfurt verweisen. Grundsätzlich ist es so, dass leben die Ehepartner getrennt, ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen kann. Dabei sind dann im Einzelnen die ehelichen Lebensverhältnisse zu prüfen und auch zu prüfen, ob die Unterhaltslast im Einzelfall für den unterhaltspflichtigen Ehegatten eine nicht hinnehmbare Härte bedeutet, die dazu führt, dass der Unterhalt versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt wird. Ein Grund, den Unterhaltsanspruch herab zu setzen oder zu versagen, kann z. B. darin liegen, dass der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig

herbeigeführt hat, indem er eine bestehende Arbeit ohne triftigen Grund aufgegeben hat.

Für den nachehelichen Ehegattenunterhalt gelten seit Januar 2008 neue gesetzliche Regelungen. Da diese noch so neu sind, liegt höchstrichterliche Rechtsprechung größtenteils noch nicht vor. Wir können deshalb nur versuchen, grob den Gesetzesinhalt wieder zu geben.

Nach der Scheidung sind von Gesetzes wegen im Wesentlichen folgende Unterhaltsansprüche gegeben:

Unterhalt wegen Kinderbetreuung

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, so lange und soweit von ihm eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes unter drei Jahren oder mehrerer Kinder nicht erwartet werden kann. Dabei sind die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu nutzen. Es kommt ganz auf die Umstände des Einzelfalles an. Bereits ab dem 3. Geburtstag des Kindes ist grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit zumutbar. Damit der Unterhaltsanspruch nicht versagt wird, weil man sich nicht hinreichend um eine Erwerbstätigkeit bemüht hat, hat somit der Unterhaltsberechtigte im Einzelnen nachzuweisen, dass er/sie keine Arbeitsstelle gefunden hat, obwohl er/sie sich bemüht hat (hier sind detailliert die einzelnen Bewerbungen vorzulegen, zwischen 2030 pro Monat oder dass es nicht möglich ist, das Kind während der Arbeitszeit angemessen betreuen zu lassen). Der Unterhaltsberechtigte hat also vorzutragen, welche Betreuungsmöglichkeiten es überhaupt gibt, ob er/sie sich um einen Platz bemüht hat und gegebenenfalls aus welchem Grund die zur Verfügung stehende Betreuung für das Kind nicht in Betracht kommt. Bei Erkrankungen oder Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes kann es etwa sein, dass eine Fremdbetreuung nicht empfehlenswert ist. Dann sollte dies durch entsprechende ärztliche Atteste nachprüfbar sein. Auch wenn eine Vollzeittätigkeit wegen der

sich ansonsten ergebenden Doppelbelastung nicht in Frage kommt, ist hierzu im Einzelnen vorzutragen, also etwa wieviel Zeit entfällt auf Hausarbeit, Freizeitaktivitäten der Kinder, Hausaufgabenkontrolle etc. Führen Sie am besten eine Art Tagebuch, sonst werden Sie im Zweifel den entsprechenden Vortrag nicht bringen können.

Unterhalt wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alter

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, so lange und soweit von ihm im Zeitpunkt der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines Kindes, dem Wegfall sonstiger Unterhaltsansprüche eine Berufstätigkeit ganz oder teilweise infolge Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen nicht erwartet werden kann.

Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit

Ebenso kann ein Unterhaltsanspruch bestehen, wenn der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder nach dem Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann.

Aufstockungsunterhalt

Der neben dem Unterhaltsanspruch wegen der Betreuung von Kindern in der Praxis bedeutsame Unterhaltsanspruch ist der so genannte "Aufstockungsunterhaltsanspruch". Reichen nach der Scheidung die Einkünfte des geringer verdienenden Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen, den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt nicht aus, kann der Ehegatte mit geringerem Einkommen Unterhalt auf der Basis der ehelichen Lebensverhältnisse verlangen.

Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Unterhaltsansprüche

Allen Unterhaltsansprüchen ist gemeinsam, dass die Unterhaltsverpflichtung voraussetzt, dass derjenige, der Unterhalt zahlen soll, auch zur Zahlung von Unterhalt regelmäßig in beziffelter Höhe aufgefordert wurde. Dies gilt sowohl für den Kindesunterhalt wie den Ehegattenunterhalt. Wenn das Einkommen nicht bekannt ist, besteht ein Anspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten auf Auskunft über sein Einkommen. Die Unterhaltsansprüche können sich dabei darauf richten auf den so genannten "Grundunterhalt", das ist das, was man zum Leben unmittelbar braucht, auf "Krankenvorsorgeunterhalt" zur Bestreitung der Krankenversicherung, sofern dies notwendig ist, oder auch auf "Altersvorsorgeunterhalt", um sich ab Scheidungsantragstellung eine eigene oder ergänzende Altersversorgung aufbauen zu können. Auch für den so genannten "Vorsorgeunterhalt" ist Voraussetzung für die Unterhaltsverpflichtung die Aufforderung zur Zahlung. Allein die Zahlungsaufforderung bringt dem, der Unterhalt begehrt, kein Geld, wenn der Unterhaltspflichtige nicht freiwillig zahlt. Der Unterhaltsberechtigte hat daher gegenüber dem Unterhaltspflichtigen regelmäßig Anspruch auf einen so genannten "Unterhaltstitel". Der Unterhaltstitel ist ein Papier, dessen Vorliegen die Gerichte oder die Gerichtsvollzieher als Voraussetzung für die Pfändung ansehen. Bei diesem Papier kann es sich um eine so genannte "Jugendamtsurkunde über die Verpflichtung von Unterhaltsleistungen", eine notarielle Urkunde oder ein gerichtliches Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich handeln, in dem der Unterhaltspflichtige zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet wurde. Prüfen Sie bitten, ob es in Ihrem Falle erforderlich ist, dass ein solcher Unterhaltstitel geschaffen wird oder ob unberechtigte Unterhaltsansprüche abzuwehren sind. Bitte informieren Sie uns entsprechend. Wir werden dann die erforderlichen Schritte unternehmen.

c) Getrenntlebendenunterhalt

Während der Dauer des Getrenntlebens sind von Gesetzes wegen ausdrücklich getroffene formelle Unterhaltsregelungen (Unterhaltstitel) regelmäßig nicht erforderlich. Im Falle einer einverständlichen Scheidung muss jedoch Klarheit über die Unterhaltspflichten bestehen und eine Regelung hinsichtlich des Unterhaltes in formeller Form gefunden werden. Diese Regelung kann beim Ehegattenunterhalt allerdings auch so aussehen, dass eine wechselseitige Ehegattenunterhaltsverpflichtung nach der Scheidung nicht besteht.

Im übrigen gilt hinsichtlich der Unterhaltsansprüche, dass diese auch zeitlich befristet sein können, der Höhe nach reduziert werden können, verwirkt werden können etc. Einzelheiten hierzu müssen wir persönlich besprechen.

4. Hausratsteilung

Auch bei der Hausratsteilung ist eine vorläufige Regelung der Benutzung des Hausrates für die Zeit des Getrenntlebens möglich. Der Hausrat kann allerdings auch insgesamt zwischen den Eheleuten endgültig, auch für den Fall der Scheidung, aufgeteilt werden. Hausrat sind die beweglichen Gegenstände, die man für die tägliche Lebensführung braucht. Sie reichen von Fußleisten über Lampen und Gardinen bis hin zu Geschirr und Bettwäsche. Dabei kann im Einzelfall problematisch sein, ob ein bestimmter Gegenstand zum Hausrat oder zum sonstigen Vermögen zu zählen ist. Ein typisches Beispiel hierfür ist der PKW. Existieren in einer Familie beispielsweise zwei PKW und diese werden völlig getrennt von beiden Eheleuten genutzt, so handelt es sich hierbei wohl nicht um Hausrat. Anders ist es jedoch, wenn Eheleute einen PKW gemeinsam benutzen, sei es für Fahrten zum Arbeitsplatz, sei es um die Kinder zur Schule zu bringen oder Einkäufe zu erledigen.

Hinsichtlich der Hausratsteilung sollten Sie sich mit Ihrem Partner möglichst untereinander einigen. Denn Hausratsteilungen sind in tatsächlicher Hinsicht kompliziert. Sie bedürfen zunächst einer genauen Erfassung des gesamten Hausrates. Denn nur das, was auf Listen genau erfasst und beschrieben wurde, kann dann vom Gericht auch aufgeteilt werden. Allerdings befasst sich dann das Gericht nur ungern mit der Frage, ob es vernünftig ist, dass die Frau das Service A und der Mann das Service B erhält und wie hier ein Wertausgleich ggf. zu schaffen ist oder ob jeder der Ehegatten jeweils das halbe Service A + B erhält. In der Praxis regeln die Ehegatten daher die Hausratsteilung in erster Linie, oft auch nach einigem Hin und Her, manchmal auch bei offenen Streitpunkten hinsichtlich einiger weniger Hausratsgegenstände, einvernehmlich. Ist diese einvernehmliche Regelung allerdings nicht möglich, weil Ihr Ehepartner sich unzugänglich zeigt, trifft das Gericht selbstverständlich die erforderlichen Entscheidungen.

5. Regelung der Nutzungsverhältnisse an der Ehwohnung

Diese Regelungen hängen davon ab, ob es sich um Eigentum der Eheleute hinsichtlich der Wohnung handelt oder um eine Mietwohnung, ob beide Eigentümer sind oder beide Mieter oder jeweils nur einer der Partner sowie von der sonstigen konkreten Trennungssituation. Leben die Ehegatten getrennt und will einer von Ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Wann eine solche Situation besteht, ist nach den Einzelfällen zu beurteilen. Allerdings kommt eine Wohnungszuweisung allein aus dem Grund, die Ehescheidung vorzubereiten und zu erleichtern, regelmäßig nicht in Betracht. Wenn die Ehe geschieden wird, kann das Gericht mit der Scheidung bei einer Mietwohnung nach billigem Ermessen bestimmen, welcher der Ehegatten künftig die

Wohnung nutzt und das Mietverhältnis entsprechend umgestalten. Daran ist dann der Vermieter zu beteiligen.

Sie sollten sich anlässlich der Trennung unbedingt darüber informieren, ob Sie mit Ihrem Partner einen gemeinsamen Mietvertrag abgeschlossen haben. Sodann sollte der Mietvertrag auf denjenigen als alleinige Mietpartei umgeschrieben werden, der in der Wohnung verbleibt. Anderenfalls haftet derjenige, der noch im Mietvertrag steht noch auf eventuell entstehende Mietschulden, egal, ob er noch in der Wohnung wohnt oder nicht. Außerdem könnte sich derjenige, der noch im Vertrag steht u.U. auch immer noch Zutritt zur Wohnung verschaffen. Will der Vermieter den Vertrag nicht umschreiben, gibt es die Möglichkeit, dass das Gericht den Vermieter entsprechend verurteilt. Will Ihr Ehepartner die Umschreibung nicht oder wirkt er nicht mit, sprechen Sie uns bitte an, damit Maßnahmen abgestimmt werden können, um die Mietverhältnisse zur klären.

Dass die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung geklärt sind, ist Voraussetzung für eine einvernehmliche Ehescheidung.

Falls Sie sich mit Ihrem Partner auf eine Kündigung des Mietverhältnisses verständigt haben, sollten sicherheitshalber beide Ehegatten das Kündigungsschreiben unterzeichnen. Es ist möglich je nach Vertragskonstellation dass eine von einem allein ausgesprochene Kündigung unwirksam ist.

6. sonstige Vertragsverhältnisse

Bitte prüfen Sie anlässlich der Trennung auch, ob Sie als Eheleute noch weitere Verträge abgeschlossen haben, die auch in Zukunft weiterlaufen, sofern sie nicht gekündigt oder umgeschrieben wurden. Zu denken ist hier etwa an Versicherungen, GEZ, Kabelfernsehen, Telefon und Strom.

Sie sollten mit diesen Vertragspartnern eine Regelung herbeiführen damit nicht für den Fall, dass Ihr Ehegatte die erforderlichen Zahlungen nicht erbringt, Sie möglicherweise auch erst Monate nach der Trennung in Anspruch genommen werden.

Bei Versicherungen ist zusätzlich zu klären, inwiefern der Versicherungsschutz durch die Trennung eventuell nicht mehr gewährleistet ist.

7. Versorgungsausgleich

Rentenanwartschaften, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung. Sie sind deshalb im Scheidungsfall zu teilen. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

Im Ergebnis ermittelt hier das Gericht den Wert der auf die Ehezeit entfallenden Anrechte der Ehegatten auf eine Invaliditäts- oder Altersversorgung und versucht, diese auszugleichen. Soweit diese Altersversorgung in gesetzlichen Rentenversicherungen oder Beamtenpensionen bestehen, ist das oft relativ unproblematisch möglich. Schwieriger wird es dann, wenn betriebliche Altersruhegeldzusagen zu berücksichtigen sind oder sonstige Versorgungsansprüche bestehen. Dies können auch private Rentenversicherungen sein. Hier kann es vorkommen, dass der volle Versorgungsausgleich nicht mit der Scheidung durchgeführt wird, sondern auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss. Im Bereich des Versorgungsausgleiches ist es daher, um hier eine gerechte, auf die Ehezeit bezogene hälftige Aufteilung zu erreichen, besonders wichtig, dass alle bestehenden Anrechte auf eine Invaliditäts- oder Altersversorgung, gleich welcher Art oder welchen Namens, uns im Scheidungsverfahren mitgeteilt werden. Hierzu erhalten Sie dann, wenn der Scheidungsantrag gestellt ist, vom Gericht besondere Fragebögen zum Versorgungsausgleich, die die erforderlichen Daten abfragen. Dabei ist es auch

wichtig, dass Sie überprüfen, ob Ihr Ehegatte die vom Gericht gestellten Fragen korrekt beantwortet hat. Sie werden daher eine Kopie des Fragebogens mit den Antworten Ihres Ehegatten auf die gerichtlichen Fragen erhalten. Sollten hier Altersruhegeldanrechte fehlen, so teilen Sie uns dies bitte mit. Anderenfalls besteht das Risiko, dass diese Anwartschaften zu Ihrem Nachteil nicht berücksichtigt werden.

Im Kern werden dann die Rentenanswartschaften, bezogen auf die Ehezeit, geteilt. Das Grundprinzip erläutere ich Ihnen am nachstehenden Beispiel.

	Frau	Man n
vor der Ehezeit	60	80
während der Ehezeit	30	90
nach der Ehezeit	50	40

Auszugleichen ist hier die Differenz während der Ehezeit zwischen Frau und Mann mit 60 Geldeinheiten. Im Ergebnis werden vom Rentenkonto des Mannes für 30 Geldeinheiten entsprechende Entgeltpunkte auf das Rentenkonto der Frau gebucht. Die Rentenansprüche, die die Zeit vor der Eheschließung betreffen und die Rentenansprüche, die die Zeit ab der Scheidungsantragstellung betreffen, bleiben außer Betracht.

8. Vermögensauseinandersetzung und Zugewinnausgleich

Von der Vermögensauseinandersetzung des gemeinsamen Eigentums, z. B. eines Hauses, was beiden Ehegatten je zur ideellen Hälfte gehört, ist der so genannte "Zugewinnausgleich" zu unterscheiden. Der Zugewinnausgleich bezieht sich auf den rechnerischen Ausgleich unterschiedlicher Vermögensmehrungen der Ehegatten während der Ehezeit.

Ganz vereinfacht funktioniert der so genannte Zugewinnausgleich folgendermaßen:

Man stellt fest, welches Vermögen hatte die Frau zu Beginn der Ehezeit, welches Vermögen der Mann, welches Endvermögen hatte die Frau bei Ende der Ehe, welches Endvermögen hatte der Mann. Man bildet die Differenz zwischen Anfangs und Endvermögen von Frau und Mann und derjenige, dessen Zugewinn (Differenz zwischen Anfangs und Endvermögen) höher ist, muss die Hälfte der Differenz an den anderen Ehepartner abgeben.

Beispiel:

	Frau	
Man		
<u>n</u>		
Anfangsvermögen	10.000,	
0,		
Endvermögen	30.000,	80.000,
Differenz/Unterschiedsbetrag	20.000,	80.000,
Differenz/Unterschied		
60.000,		
Zugewinnausgleich : 2 =		
30.000,		

Diese Darstellung berücksichtigt nicht die vielen Besonderheiten wie z. B. wenn jemand mit Schulden in die Ehe geht, während der Ehe erbt oder im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge Gelder oder Schenkungen erhält, etc. All dies kann nur gesondert besprochen werden. Wichtig im Rahmen von Zugewinnauseinandersetzungen ist jedoch, dass Sie möglichst gut die Vermögensverhältnisse kennen. Zwar besteht hier ein wechselseitiger Auskunftsanspruch hinsichtlich des Endvermögens. Wird die Auskunft jedoch nicht korrekt erteilt und Ihnen fehlen anderweitige Informationen, wird das für Sie nachteilig sein. Im Bereich des Zugewinnausgleiches bestehen daher regelmäßig

zwei große Probleme und zwar: Was war am Anfang und am Ende der Ehezeit da und was ist es wert? Stichtag für die Auskunft zum Zugewinnausgleich ist der Tag, an dem die Scheidungsantragsschrift dem gegnerischen Ehegatten zugestellt wird. Auf diesen Stichtag hin wird der Zugewinnausgleich errechnet. Der so genannte "Zugewinnausgleich" muss bei einem Scheidungsverfahren nicht durchgeführt werden. Die Ehegatten können auf die Durchführung des Zugewinnausgleiches bei der Scheidung verzichten, sie können auch ganz auf ihn verzichten. Er kann allerdings auch nach der Scheidung noch nachgeholt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Zugewinnausgleichsforderung

3 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung verjährt.

Wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist, geht oft gar nichts mehr. Zum auszugleichenden Zugewinn gehört regelmäßig das gesamte Vermögen, d. h. etwaige Immobilien, das Auto, soweit es nicht Hausrat ist, Bank und Sparguthaben, Wertpapiere, aber auch eine bedeutende Sammlung.

Neben der Zugewinnngemeinschaft gibt es auch andere Güterrechtsstände während der Ehe wie z. B. die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft. Da diese Güterrechtstände sehr selten sind, verzichten wir an dieser Stelle auf deren Darlegung. Sollten Sie jedoch im Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft leben, bitten wir um Ihre Mitteilung.

9. Kosten des Scheidungsverfahrens oder die während der Trennung anfallenden Anwalts und Gerichtskosten

Wir werden regelmäßig gefragt, was das Scheidungsverfahren kostet. Diese Frage umfasst immer auch die Kosten des Trennungsverfahrens. Diese Frage können wir nicht allgemein beantworten, da die Antwort zum Einen von den Lebensverhältnissen der Ehegatten abhängt und zum anderen davon, über was und durch welche Instanzen gestritten wird. Deshalb kann ein Scheidungsverfahren 1.500, € kosten, aber auch 15.000, €. Beide Angaben sind nicht typisch.

So mag es so sein, dass jeder der Ehegatten über ein Einkommen von jeweils 1.000, € monatlich verfügt, keine Kinder vorhanden sind, man sich über den Hausrat und die Nutzung an der Ehwohnung außergerichtlich geeinigt hat und im Übrigen vereinbart, dass Ehegattenunterhaltsansprüche nicht bestehen und die auszugleichenden Rentenanwartschaften, bezogen aufs Jahr, 1.000, € betragen. Während der Trennung bestanden keine Konflikte und Beratung oder Tätigkeiten durch uns sind nicht erfolgt. In diesem Falle würde unsere Berechnung folgendermaßen aussehen:

Gegenstandswert Ehescheidung 6.000,00 €
 Versorgungsausgleich 1.000,00 €
 Zusatzvergleich 1.200,00 €
 h

Leistungszeitraum 18.12.00 bis 02.10.04

Gegenstandswert: 7.000,00 €		
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	487,50 €
Gegenstandswert: 1.200,00 €		
Protokollierung eines Vergleichs § 13 RVG, Nr. 3101 Nr. 2, 3100 VV RVG	0,8	68,00 €
Obergrenze § 15 III RVG 1,3/1 aus Wert 8.200,00 € berücksichtigt.		
Gegenstandswert: 7.000,00 €		
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	450,00 €

Gegenstandswert: 1.200,00 €		
Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	1,5	127,50€
Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00€
Dokumentenpauschale für Ablichtungen aus Behörden und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a (Ablichtungen 30 Stück)		15,00€
Zwischensumme netto		1.168,00€
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		186,88€
zu zahlender Betrag		1.354,88€

Hinzu kämen die Gerichtskosten.
Ein anderer Fall könnte so aussehen:

Verdienst beider Ehegatten netto monatlich	8.000, €
zu berücksichtigendes Vermögen bei Scheidung	2.00, € 0
Streit im Scheidungsverfahren über Ehegattenunterhalt hinsichtlich eines Betrages von	1.00,€ 0 monatlich
komplizierter Streit über das Umgangsrecht im Scheidungsverfahren	2.00, € 0
Wert der jährlichen Versorgungsausgleichsansprüche die auszugleichen sind	3.00, €. 0

Hinzu kommt ein getrennter Rechtsstreit über
Ehegattenunterhaltsansprüche in Höhe von 1.000 ,€ und
Kindesunterhaltsansprüche in Höhe von 500 ,€ monatlich während
der Dauer des Getrenntlebens und über den Unterhaltsanspruch des
Ehegatten wird auch in der Berufungsinstanz gestritten. Dann könnte
unsere Abrechnung wie folgt aussehen:

a) Unterhaltsverfahren während der Trennung 12 x 1.500, €	18.000, €
---	-----------

Leistungszeitraum 18.12.02 bis 02.10.04

Gegenstandswert: 18.000,00 €		
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	787,80€

Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	727,20€
Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00€
Dokumentenpauschale für Ablichtungen aus Behörden und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a (Ablichtungen 30 Stück)		15,00€
Zwischensumme netto		1.550,00€
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		248,00€
zu zahlender Betrag		1.798,00€

b) Scheidungsverfahren einschließlich Umgangsrecht, nachehelichem Unterhalt, etc.

Gegenstandswert Scheidung	26.000, €	
VA	3.000, €	
Unterhalt		12.000, €
Umgangsrecht	2.000, €	

Leistungszeitraum 18.12.00 bis 02.10.04

Gegenstandswert: 43.000,00 €		
Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	1.266,20€
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	1.168,80€
Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00€
Dokumentenpauschale für Ablichtungen aus Behörden und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a (Ablichtungen 30 Stück)		15,00€
Zwischensumme netto		2.470,00€
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		395,20€
zu zahlender Betrag		2.865,20€

c) Berufungsverfahren Unterhalt

Leistungszeitraum 18.12.00 bis 02.10.04

Gegenstandswert: 12.000,00 €		
Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1,6	841,60€
Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1,2	631,20€
Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00€
Dokumentenpauschale für Ablichtungen aus Behörden und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a (Ablichtungen 30 Stück)		15,00€
Zwischensumme netto		1.507,80€
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		241,25€
zu zahlender Betrag		1.749,05€

Die Gesamtsumme beträgt € 7.767,13.

Es handelt sich hier nur um die Kosten eines Anwaltes. Diese Kosten fallen, wenn beide Ehepartner vertreten waren, bei beiden Ehegatten jeweils an. Hinzu kommen die hier nicht genannten Gerichtskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Gutachtens.

Wie diese Kosten zu tragen sind, entscheidet das Gericht in den jeweiligen Urteilen. Soweit sich die Kosten nur auf die Scheidung und den Versorgungsausgleich beziehen, werden diese voraussichtlich gegeneinander aufgehoben werden. Die Kosten bezüglich der Unterhaltsrechtsstreitigkeiten richten sich in der Verteilung nach dem Ausgang des Unterhaltsverfahrens. Dies bedeutet, dass derjenige, der gewinnt, keine Kosten trägt und derjenige, der verliert, die gesamten Kosten, und geht das Verfahren hinsichtlich des Unterhaltes teilweise gewonnen oder verloren, werden die Kosten entsprechend gequotelt. Hinsichtlich des Umgangsrechtsstreites wird das Gericht voraussichtlich die Kosten im Normalfall auch teilen. Allerdings ist hier dem erkennenden Gericht auch eine andere Kostenzuweisung möglich.

Im Normalfall sollten Sie damit rechnen, dass im Trennungs- und Scheidungsverfahren Anwaltskosten zwischen 2.000, € und 4.000, € entstehen.

Sie haben die Möglichkeit, abhängig von Ihren Einkommens und Vermögensverhältnissen, für Gerichtsverfahren Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Sie erhalten dann eine finanzielle Unterstützung durch den Staat, der sie, ebenfalls wieder abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise von der Verpflichtung, Anwalts und Gerichtskosten in diesem Verfahren zu tragen, freistellt. Bitte informieren Sie mich insoweit von Ihren Einkommens und Vermögensverhältnissen. Wir werden dann erforderlichenfalls für Sie die entsprechenden Anträge stellen.

10. Was Sie nach der Ehescheidung noch beachten müssen

Sie erhalten von uns Ihr rechtskräftiges Scheidungsurteil per Einschreiben zugesandt. Es handelt sich bei diesem um ein Originaldokument, das Sie gut aufbewahren müssen, da es für einige Rechtshandlungen erforderlich sein kann.

a) Namensänderung

Wenn Sie Ihren Geburtsnamen nach der Scheidung wieder annehmen möchten, so ist hierfür das Standesamt zuständig. Legen Sie dort das rechtskräftige Scheidungsurteil vor und stellen Sie einen entsprechenden Antrag.

b) Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Wenn Sie nach der Scheidung nicht selbst versicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen Sie sich selbst krankenversichern. Die Familienversicherung mit Ihrem geschiedenen Ehegatten endet automatisch. Es besteht für Sie die Möglichkeit, in der Krankenversicherung Ihres geschiedenen Ehepartners eine Aufnahme als freiwilliges Mitglied zu beantragen. Sofern Sie dies wünschen, muss der Antrag von Ihnen innerhalb einer Ausschlussfrist von **drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils** gestellt werden. Wenn Sie diese Frist versäumen, kann es passieren, dass Sie später in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr aufgenommen werden.

Sofern Sie im Rahmen des öffentlichen Dienstes Beihilfe erhalten, endet mit Rechtskraft des Ehescheidungsurteils Ihre Berechtigung, falls Sie der Ehegatte des Bediensteten sind.

Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken.

c) Zugewinnausgleich nur innerhalb von drei Jahren

Wenn anlässlich der Ehescheidung der Zugewinnausgleich nicht durchgeführt wurde bzw. der Zugewinn nicht ausgeglichen wurde, so können die Ausgleichsforderungen innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung geltend gemacht werden. Sie sollen sich in diesem Fall unbedingt wieder an einen Rechtsanwalt wenden, da

andernfalls Verjährung droht und der Anspruch nicht mehr durchzusetzen ist.

d) Versorgungsausgleich und besondere Lebenssituationen

Sofern im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten durchgeführt worden ist, so besteht in folgenden Fällen noch die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl ungekürzt erhalten:

aa) Ihr geschiedener Ehegatte verstirbt, bevor die Leistungen gezahlt wurden, die zwei Jahresbeträge aus den übertragenen oder begründeten Rechten betragen.

bb) Der Ehegatte verstirbt, bevor er Leistungen aus den übertragenen Rechten erhalten hat.

cc) Der Ehegatte bezieht noch keine Rente oder Pension aus den übertragenen Rechten und hat gegen Sie einen Anspruch auf Unterhalt oder er hat nur deshalb keinen Anspruch, weil Sie zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzungen der Versorgung außer Stande sind.

Sollte einer dieser Fälle eingetreten sein, so müssen bestimmte Anträge gestellt werden, damit Sie die ungekürzte Rente erhalten. Hierzu wenden Sie sich bitte auch wieder an einen Rechtsanwalt, um die weitere Vorgehensweise prüfen zu lassen.

e) Abänderung des Unterhaltes

Sofern Sie Kindesunterhalt erhalten, weil Sie noch minderjährige Kinder betreuen, so müssen Sie darauf achten, dass sich der Unterhaltsanspruch immer wieder ändert und erhöht, wenn die Kinder

das 6., das 12. und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Düsseldorfer Tabelle, nach der der Unterhalt berechnet wird, wird ferner alle zwei Jahre überarbeitet, so dass auch dann eine Erhöhung des Unterhaltes in Betracht kommt. Die letzte Änderung erfolgte im Juli 2007, so dass die nächste Änderung dann im Juli 2009 ansteht. Höherer Unterhalt kann auch verlangt werden, wenn sich das Einkommen des Unterhaltsschuldners erheblich erhöht. Sie können hierbei grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft verlangen, um den Unterhalt neu berechnen zu lassen.

Allerdings müssen Sie beachten, dass für die Vergangenheit kein Unterhalt gefordert werden kann, sofern der Gegner nicht in Verzug gesetzt wurde. Dies geschieht regelmäßig durch ein anwaltliches Aufforderungsschreiben.

Sofern Sie nachehelichen Unterhalt erhalten, so müssen Sie auch beachten, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse des Verpflichteten eine Abänderung des Urteils oder Vergleichs erreicht werden kann. Es kann also auch hier höherer Unterhalt gefordert werden, sofern sich die Verhältnisse erheblich verändern.

f) Sorgerechtsregelung

Die Regelung zur elterlichen Sorge ist keine statische Vereinbarung. Die elterliche Sorge kann immer dann abgeändert werden, wenn das Wohl des Kindes es erforderlich macht. Sofern Sie sich in einer bestimmten Angelegenheit, die das Kind betrifft, nicht einigen können, z.B. was den Schulbesuch einer bestimmten Schule betrifft, so kann auch nur zu dieser isolierten Frage das Familiengericht angerufen werden und das Gericht entscheidet dann, welcher Elternteil für das Kind entscheiden darf, ohne dass eine Entscheidung zum Sorgerecht insgesamt notwendig wäre.

Bitte beachten Sie, dass alle oben genannten Fristen nur durch einen Anwalt überprüft

werden, wenn hierfür ein Mandat erteilt wird.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne jederzeit für weitere Rechtsfragen zur Verfügung.

Schneider

Hassler

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt